



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

- Nur per E-Mail -

Niedersächsisches Landesinstitut
für schulische Qualitätsentwicklung
Keßlerstr. 52
31134 Hildesheim

nachrichtlich an:
MWK, Referat 26
Lehrerbildende Universitäten
über den Niedersächsischen Verbund zur Lehrerbildung

Bearbeitet von
Dr. Christine Petermann
E-Mail: christine.petermann@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35 – 84110/37

Durchwahl (0511) 120-
7268

Hannover
14.09.2017

Regelungen für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt für Sonderpädagogik zum Erwerb eines weiteren Faches (Lehrbefähigungsfach)

Bezug:

- (a) Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) vom 2. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 21/2015 S. 350) - VORIS 20411 -
- (b) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds.GVBl. Nr.19/2010 S.288; SVBl. 9/2010 S.325), zuletzt geändert durch VO am 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 57; SVBl. S. 153) - VORIS 20411 -
- (c) Durchführung der APVO-Lehr. RdErl. d. MK v. 26.4.2017 - 35-84110/413 (Nds. MBl. S. 595; SVBl. S. 377) - VORIS 20411 -
- (d) Studium eines weiteren Faches. Erlass. d. MK vom 8.2.2011, Anlage: Muster eines Zertifikates

1 Allgemeines

1.1 Lehrkräfte, die gemäß § 6 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) eine Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt für Sonderpädagogik durch erfolgreiches Absolvieren eines Lehramtsstudiums und des Vorbereitungsdienstes erworben haben und nachträglich die erforderlichen Leistungen für ein weiteres Lehrbefähigungsfach erbringen möchten, haben hierfür an einer lehrerbildenden Universität oder einer gemäß § 2 NHG gleichgestellten Hochschule Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Nds. MasterVO-Lehr zu erbringen. Das weitere Lehrbefähigungsfach ist der Lehramtsbefähigung zuzuordnen, die bereits gemäß NLVO-Bildung erworben wurde.

1.2 Für weitere Personenkreise, die im niedersächsischen Schuldienst tätig sind oder an einer solchen Tätigkeit Interesse haben und die in Nr. 1.1 genannten Voraussetzungen einer grundständig abgeschlossenen Lehramtsausbildung nicht erfüllen, findet dieser Erlass keine Anwendung.

1.3 Für die Zuordnung eines weiteren Lehrbefähigungsfaches zur bestehenden Lehrbefähigung für ein Lehramt ist das Absolvieren eines Vorbereitungsdienstes gemäß APVO-Lehr oder die Durchführung einer unterrichtspraktischen Qualifizierungsmaßnahme nicht erforderlich. Die Zuordnung eines weiteren Lehrbefähigungsfaches ist ferner auch dann möglich, wenn eine Lehrkraft schon vor dem Absolvieren des Vorbereitungsdienstes während ihres Lehramtsstudiums Studien- und Prüfungsleistungen in einem weiteren Fach erbracht hat, die den Anforderungen in Nr. 2.1 und 2.2 dieses Erlasses entsprechen und in diesem weiteren Fach kein Vorbereitungsdienst absolviert worden ist.

1.4 Lehrkräfte haben wie andere Studieninteressierte keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Entscheidungen, die in Ordnungen von Hochschulen geregelt sind bzw. das Hochschulrecht betreffen, liegen im Ermessen der Universität. Dies gilt insbesondere für Zugangs- und Zulassungsberechtigungen, die Einschreibung, den Status als Studierende oder als Gasthörer, die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erheben von Gebühren und Entgelten.

2 Strukturelle und inhaltliche Anforderungen

2.1 Die für das weitere Lehrbefähigungsfach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen die strukturellen und inhaltlichen Anforderungen der Nds. MasterVO-Lehr für das Fach und das Lehramt erfüllen. Es sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang der nachfolgend aufgeführten Leistungspunkte nachzuweisen:

Lehramt	Leistungspunkte (CP) in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik eines Faches gem. Nds. MasterVO-Lehr
Lehramt an Grundschulen	Mindestens 60 CP
Lehramt an Haupt- und Realschulen	Mindestens 60 CP
Lehramt an Gymnasien	Mindestens 95 CP
Lehramt für Sonderpädagogik	Mindestens 60 CP im Unterrichtsfach oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtung

2.2 Die Universität kann auf Antrag der Lehrkraft bereits erbrachte fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Wesentlichen den Anforderungen des grundständigen lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiums in dem Fach gemäß Nds. MasterVO-Lehr entsprechen, auf den für das jeweilige Fach erforderlichen Gesamtstudienumfang anrechnen.

2.3 Das Studium kann grundsätzlich

- (a) als Teilstudienangebot im grundständigen Bachelor- und Masterstudiengang für ein Lehramt,
 - (b) als Zertifikats- oder Weiterbildungsstudium oder
 - (c) als Weiterbildungsstudiengang
- absolviert werden.

2.4 Damit die inhaltlichen Anforderungen, die für das grundständige Lehramtsstudium in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik gemäß Nds. MasterVO-Lehr und gemäß ländergemeinsamen Beschlüssen der KMK für das Fach und das Lehramt maßgeblich sind, erfüllt werden, können die für ein weiteres Lehrbefähigungsfach erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nur an jenen Universitäten oder den Universitäten gleichgestellten Hochschulen erbracht werden, die den entsprechenden grundständigen Bachelor- und Masterstudiengang für das betreffende Lehramt und das Fach gemäß Nds. MasterVO-Lehr nach erfolgreicher Akkreditierung und Aufnahme in die Zielvereinbarung zwischen Universität und MWK anbieten.

2.5 Für den hier geregelten Zweck angebotene Weiterbildungsstudiengänge sind analog zu den grundständigen lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zu akkreditieren und gemäß § 6 NHG in die Zielvereinbarung zwischen Hochschule und MWK aufzunehmen.

2.6 Lehrkräfte, die ein Studium nach Nr. 2.3 Buchstabe (a) bis (c) dieses Erlasses absolvieren, haben die von der Universität gemäß NHG zu erhebenden Gebühren und Entgelte zu entrichten. Die Kosten hierfür werden nur dann vom MK übernommen, wenn es sich um eine Sondermaßnahme des MK handelt, die das MK als Weiterbildungsstudium oder -studiengang in Kooperation mit der Universität unter Berücksichtigung des Vergaberechts eingerichtet hat.

2.7 In Ausnahmefällen kann im Auftrag des MK eine Behörde des diesem nachgeordneten Bereichs eine Sondermaßnahme organisieren, die ein Zertifikats- oder Weiterbildungsstudium nach Nr. 2.3 Buchstabe (b) in Kooperation mit einer Universität oder Hochschule i.S.v. Nr. 2.4 dieses Erlasses beinhaltet. Näheres ist in einer Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern zu regeln.

2.8 Nach erfolgreichem Abschluss des Studienangebots nach Nr. 2.3 Buchstabe (a) und (b) verleiht die Universität der Lehrkraft ein lehramtspezifisches Hochschulzertifikat (Anlage), aus dem die Leistungspunkte gem. Nds. MasterVO-Lehr für das Fach und das Lehramt ersichtlich sind. In den Fällen nach Nr. 2.7 stellt das Zertifikat die kooperierende Universität bzw. Hochschule aus. Nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudienganges nach Nr. 2.3 Buchstabe (c) wird von der Universität ein Masterzeugnis ausgestellt.

3 Ergänzende Bestimmungen

3.1 Die Lehrkraft reicht nach erfolgreichem Abschluss des Studienangebots nach Nr. 2.3 Buchstabe (a) oder (b) das Hochschulzertifikat (Anlage) auf dem Dienstweg in der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) ein. Die NLSchB stellt auf der Grundlage dieses Zertifikates in Verbindung mit der bereits bestehenden Lehrbefähigung für das Lehramt (Abschlusszeugnisse beider Phasen der Lehrerausbildung) fest, dass der Lehrbefähigung der Lehrkraft ein weiteres Lehrbefähigungsfach zugeordnet wird. Entsprechendes gilt für das Zeugnis, das nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudienganges nach Nr. 2.3 Buchstabe (c) dieses Erlasses von der Universität ausgehändigt wird.

3.2 Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen, die Lehrkräfte für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) erhalten, erfüllen nicht die Anforderungen gemäß Nr. 1 und 2 dieses Erlasses. Diese Zertifikate und Bescheinigungen führen nicht dazu, dass der Lehrbefähigung der Lehrkraft

ein weiteres Lehrbefähigungsfach zugeordnet werden kann. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die andere Institutionen anbieten, die einer lehrerbildenden Universität gemäß § 2 NHG nicht gleichgestellt sind.

3.3 Gemäß § 3 APVO-Lehr können Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in einem weiteren Fach, für das sie vor Beginn des Vorbereitungsdienstes Studien- und Prüfungsleistungen gem. Nr. 2.2 und 2.3 dieses Erlasses erbracht haben, ausgebildet werden. Nähere Bestimmungen zum Antrag auf Ausbildung in einem weiteren Fach oder zum Wechsel eines Faches sind im Bezugserlass zu Buchstabe (c) geregelt.

4 Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass zu Buchstabe (d) aufgehoben.

Im Auftrage

Hoffmeister

Logo der lehrerbildenden Universität

Zertifikat

**über den erfolgreichen Abschluss des Studiums
eines weiteren Faches (Lehrbefähigungsfach)**

**für das Lehramt an Haupt und Realschulen
- Schwerpunkt Realschule -**

Frau (ggf. Dienstbezeichnung der Lehrkraft)
Susie Sonnenschein, geb. Regen
geboren am 01.04.1980 in Wetter

hat im Unterrichtsfach

Chemie

folgende Studien- und Prüfungsleistungen in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik
im Umfang von 60 CP entsprechend der

Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr)
vom 2. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 351) - VORIS 20411 -
erbracht:

Module	Note	Leistungspunkte
Fachwissenschaft: „Atome und Bindungen“ ...	2,3	8
Fachdidaktik: „Unterrichtsrelevante Basiskonzepte der Chemie“

Frau Sonnenschein hat das Zertifikatsstudium gem. Erl. d. MK vom 14.09.2017
am XX.XX.XXXX erfolgreich abgeschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift
Prof Dr. X, Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Siegel der Universität
